

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

19.

Kanalbenützungsgebührenverordnung

## 19. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationen anlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Anlage erhebt die Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationen anlage der Gemeinde Sölden sowie für jede Erhöhung der Baumasche eines Gebäudes auf einem angeschlossenen Grundstück, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau, sowie für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück jeweils eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benutzung der Anlage eine laufende Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationen anlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage oder der Erneuerung von Anlageteilen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr iSd § 3 vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Als Anschlussgebühr wird der in Abs 8 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro  $m^3$  der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs auf einem angeschlossenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasche eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl 58/2011, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 3/2024 (nachstehend kurz: Baumasche) eingehoben.

Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasche ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasche eines Gebäudes für die Berechnung der Anschlussgebühren maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasche gilt die in  $m^2$  auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in  $m^3$  auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugruben. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasche Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Zur Bemessung der Anschlussgebühr werden die Gebäude und Grundstücke in folgende auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude und Grundstücke abstellende Gruppen eingeteilt, wobei der bewilligte oder mangels eines solchen der sich aus der Art und Lage des Gebäudes ergebende Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs maßgeblich ist:

a) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, sowie gastgewerblich genutzte Gebäude, wenn darin höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden;

b) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflischen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden;

c) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere aber nicht ausschließlich also Gebäude, in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflischen Tätigkeiten ausgeübt werden: Campingplatzvermieter, Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergleichen, Ärzte, Labore, Cafés, Café-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdienlen, Gast- und Schankgewerbebetriebe auch ohne Beherbergung von Gästen (Gassen Schänken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurants, Stehbierhallen), Kuranstalten, Sanatorien, Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel, Fotografenateliers, Tankstellen und Servicestationen, Bierdepots, Getränkeerzeugung, Konditoreien (auch ohne Kaffeeausschank), Schwimmbadbetriebe, Spirituosenhandel, Taxi- und Mietwagengewerbe, Weinhandel, Chemische Reinigungen und Wäschereien, Drogeriehandel, Fleischhauer, Selcher, Garagenvermietung, Lebens- und Genussmittelhandel, Maler, Anstreicher, Lackierer, Molkereien, Kässereien, Putzmittelhandel, Schlosser, Spengler, Waschmittelhandel, Brennstoffhandel, Dampf-, Wannen- und Saunabäder, Farbwarenhandel, Felle- und Häutehandel, Frächtereien und Speditionen sowie Futter- und Düngemittelhandel.

(3) Bei der Berechnung der Anschlussgebühr sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen, sofern diese Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind:

- a) Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,80 m;
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der der bisher vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaligem Anschluss eines Grundstücks an die Kanalisation anlage der Gemeinde Sölden auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Anschlussgebühr nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung der Anschlussgebühr für dieses Grundstück gediengt hat.

Erfolgt nach erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Kanalisation anlage der Gemeinde Sölden eine Änderung des für die Gruppeneinstufung gemäß Abs 2 maßgeblichen Verwendungszweckes, so ist die Anschlussgebühr unter Zugrundelelung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Sofern die bisher vorgeschriebenen Anschlussgebühren bezahlt wurden, ist als Anschlussgebühr die Differenz zwischen der gemäß Abs 8 für den neuen Verwendungszweck vorzuschreibenden Anschlussgebühr und der Anschlussgebühr festzusetzen, die gemäß Abs 8 für den bisherigen Verwendungszweck vorzuschreiben wäre.

Sollte sich aus der Änderung des Verwendungszweckes eine geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebene Anschlussgebühr errechnen oder sollte die Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück bereits hergestellten Gebäudes nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Anschlussgebühr und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer bereits bezahlten Anschlussgebühr, so ist die bereits einer vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen ist eine für ein

abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Die Anschlussgebühr beträgt für

- b. Gebäude der Gruppe I: € 9,11 pro m<sup>3</sup> Baumasse;
- c. Gebäude der Gruppe II: € 10,73 pro m<sup>3</sup> Baumasse;
- d. Gebäude der Gruppe III: € 12,34 pro m<sup>3</sup> Baumasse.

(9) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht erstmalig mit tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationssanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationssanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Anschlussgebühren ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossen ist.

Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühren entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden entsteht mit der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Änderung des Verwendungszweckes als Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Änderung des Verwendungszwecks eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(10) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, ist die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobene Anschlussgebühr von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Anschlussgebühr vorgeschrieben worden war. Wenn die zurück zu zahlende Anschlussgebühr von einem Bauberechtigten oder einem Superädifikatseigentümer bezahlt wurde, so ist die Rückzahlung an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschen der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern wird die Gebühr im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Eine Verzinsung der nach dieser Bestimmung zurückzuzahlenden Beträge erfolgt nicht. Eine nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubezahlende Anschlussgebühr gilt nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr iS der Absätze 5 bis 7.

(11) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Änderung des Verwendungszwecks eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(12) Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist einen Monat nach der Vorschreibung, der zweite Teilbetrag ein Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages, der dritte Teilbetrag zwei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages und der vierte Teilbetrag drei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig.

(13) Die Anschlussgebühr versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(14) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

### § 3

#### Erweiterungsgebühr

Der Anspruch auf Erweiterungsgebühr entsteht mit Abschluss der Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Verbesserungsarbeiten iSd § 1 Abs 2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr sowie die sonstigen für die Einhebung der Erweiterungsgebühr maßgeblichen Umstände werden vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr beträgt inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer € 2,69 pro m<sup>3</sup> des tatsächlich bezogenen Wassers. Dabei ist sowohl der Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden als auch aus anderen Quellen oder Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Bemessung der Kanalbenützungsgebühr ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den Wasserverbrauch dem Gemeindeamt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 31.12. eines jeden Kalenderjahres, schriftlich unter Bekanntgabe des Datums, auf das sich der bekanntgegebene Verbrauch bezieht, zu melden. Wenn die Gemeinde Sölden den Zählerstand selbst abliest oder durch von ihr beauftragte Personen ablesen lässt oder diesen bei Vorhandensein der technischen Erfordernisse digital ausliest, ist der Bemessung des laufenden Wasserzinses diese Ablesung bzw Auslesung zugrunde zu legen, sofern nicht in Abs 3 anderes bestimmt ist.

(3) Kann der seit der letzten Ablesung, Auslesung oder Bekanntgabe des Wasserverbrauchs erfolgte gesamte tatsächliche Wasserverbrauch nicht ermittelt werden, weil zB der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich war, oder stellt sich heraus, dass der bekanntgegebene, abgelesene oder ausgelesene Wert möglicherweise nicht dem gesamten tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht, weil bspw der Wasserzähler fehlerhafte Messwerte anzeigt oder weil in der Zeit nach der vorangehenden Ablesung oder Auslesung Wasserbezugsmöglichkeiten bestanden, die nicht oder nicht zwangsläufig von vorhandenen Wasserzählern erfasst wurden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO zu schätzen. Dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die je nach Einzelfall für die Schätzung von Bedeutung sind, wie beispielsweise den Wasserverbrauch in Vorjahren, die am Grundstück regelmäßig aufhältigen Personen, der Bruttorauminhalt eines errichteten Gebäudes, den Verwendungszweck des Grundstücks oder längere nachweisbare Leerstände.

(4) Sobald der Gebührenschuldner Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf die laufenden Gebühren entsteht mit erstmaliger Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge jeweils mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Einleitung erfolgt. Nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung hat die Gemeinde Sölden die auf den seit der letzten Bekanntgabe des Wasserverbrauchs vergangenen Zeitraum entfallende laufende Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist vom Gebührenschuldner sodann binnen vier Wochen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Im Zweifel gilt als Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden der Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres kann die Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 200 BAO idF BGBI. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 50/2025, die im laufenden Kalenderjahr wahrscheinlich anfallende Kanalbenützungsgebühr vorläufig festsetzen. Der darin festgesetzte Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen, wobei der erste Teilbetrag am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. zu bezahlen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die vorläufige Festsetzung nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung iS des Abs 2 oder nach Ablesung oder Auslesung der Zähleranzeige(n) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Sölden durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Eine im Zuge der endgültigen Festsetzung entstehende Nachforderung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist auszuweisen. Eine Nachforderung der Gemeinde Sölden ist von den Gebührenschuldern binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist von ihr binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung Abgabenschuldnerin war. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Personen zu, obliegt es der Wahl der Gemeinde Sölden, an welche Person oder Personen sie die Rückzahlung leistet.

## § 5

### **Zusätzliche Entgelte**

Die in dieser Kanalbenützungsgebührenverordnung festgesetzten laufenden Gebühren decken nur die Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser iSd § 1 Abs 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBL. Nr. 186/1996, zuletzt geändert mit BGBL. II Nr. 87/2023 ab. Es steht der Gemeinde Sölden daher frei, mit Personen, die (auch) andere Abwässer in den Kanal einleiten, gesonderte Benützungsvereinbarungen abzuschließen und im Rahmen dieser Vereinbarung zusätzliche Entgelte für die diesbezügliche Kanalbenützung zu vereinbaren.

## § 6

### **Gebührenschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren sind die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks eingetragenen Personen. Ist auf dem angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet, schulden auch die Eigentümer dieses Bauwerkes im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs die Kanalbenützungsgebühr. Besteht auf dem angeschlossenen Grundstück ein Baurecht, schulden auch die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragenen Bauberechtigten die Kanalbenützungsgebühr. Mehrere Gebührenschuldner sowie Miteigentümer und Mitbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbG, LGBL. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 33/2023 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und auf dem Baurecht.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 24.11.2023 ist – soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Anschlussgebühren, die nach früheren Kanalbenützungsgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden oder für die Errichtung oder für die Erweiterung von Gebäuden oder für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Anschlussgebühren iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 5 bis 7 und Abs 10 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse oder der Änderung des Verwendungszweckes, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

(3) Für die Abrechnung der laufenden Gebühr ist jene Kanalbenützungsgebührenverordnung anzuwenden, die auf den überwiegenden Teil des abzurechnenden Nutzungszeitraumes anwendbar war bzw. ist.

**Für den Bürgermeister:**

**Susanne Gritsch**